

**Verordnung
über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts
des Bundes
(Kantonale Signalisationsverordnung)**

(vom 12. November 1980)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der bundesrätlichen Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV) sowie gestützt auf § 16 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966,

beschliesst:

I. Verkehrsanordnungen

§ 1. Dauernde Verkehrsanordnungen trifft unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundes und dieser Verordnung die Polizeidirektion.

Dauernde
Verkehrs-
anordnungen

Für Strassen III. Klasse ergehen solche Anordnungen in der Regel nur auf Antrag der Gemeindebehörden.

§ 2. Vorübergehende Verkehrsanordnungen für Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen trifft die Polizeidirektion.

Vorüber-
gehende
Verkehrs-
anordnungen

Auf den übrigen Strassen I. Klasse sowie den Strassen II. Klasse sind für solche Anordnungen zuständig:

- a) die Baudirektion, soweit die Anordnung wegen Bauarbeiten nötig wird;
- b) die Polizeidirektion in den übrigen Fällen.

Auf Strassen III. Klasse sind für solche Anordnungen die Gemeindebehörden zuständig.

Vorübergehende Verkehrsanordnungen, die Auswirkungen auf Strassen einer andern Klasse haben, trifft diejenige Behörde, welche für die höchste der betroffenen Strassenklassen zuständig ist.

Vorübergehende Verkehrsanordnungen zum Sammeln von Erfahrungen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 SSV trifft für alle Strassen die Polizeidirektion.

Dringliche
Massnahmen

§ 3. In besondern Fällen, namentlich zur sofortigen Behebung unvorhergesehen eingetretener Gefahren für den Strassenverkehr, können die Polizei oder die Strassenunterhaltsorgane an Ort und Stelle die erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten (Art. 3 Abs. 6 SVG).

Solche Anordnungen müssen, wenn sie länger als acht Tage gelten sollen, von der nach § 2 zuständigen Behörde genehmigt werden (Art. 107 Abs. 4 SSV).

Veröffent-
lichung

§ 4. Soweit Verkehrsanordnungen nach den Bestimmungen des Bundes unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu veröffentlichen sind, erfolgt die Publikation im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Vorübergehende Verkehrsanordnungen werden in gleicher Weise veröffentlicht, wenn sie länger als 30 Tage gelten sollen; dabei ist die voraussichtliche Dauer anzugeben.

Für Verkehrsanordnungen auf Nationalstrassen sowie kantonalen Autobahnen und Autostrassen genügt die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt, für Verkehrsanordnungen auf Strassen III. Klasse diejenige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Kosten
der Veröffent-
lichung

§ 5. Die Kosten der Veröffentlichung trägt bei Strassen III. Klasse die Gemeinde, bei den übrigen Strassen die anordnende Behörde.

Die Kosten können demjenigen auferlegt werden, der die überwiegende Ursache für die Verkehrsanordnung gesetzt hat oder auf dessen Antrag diese ergeht.

Zeitpunkt der
Signalisation

§ 6. Verkehrsanordnungen, die der Veröffentlichung bedürfen, werden in der Regel erst signalisiert, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

Ohne Veröffentlichung dürfen die entsprechenden Signale und Markierungen ausnahmsweise und während höchstens 30 Tagen angebracht werden, sofern die Verkehrssicherheit dies erfordert oder infolge besonderer Verhältnisse eine vorübergehende Signalisation zum Sammeln von Erfahrungen angezeigt ist (Art. 107 Abs. 1 SSV).

II. Vollzug der Signalisation

§ 7. Der Entscheid über Art, Ausführung und Standort der Signale und Markierungen ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, Sache der Polizeidirektion.

Grundsatz
a) Art,
Ausführung und
Standort

§ 8. Die Anschaffung, das Aufstellen und Anbringen sowie der Unterhalt der Signale und Markierungen obliegen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf Strassen III. Klasse der Gemeinde, auf den übrigen Strassen der Baudirektion.

b) Anschaffung
und Unterhalt

§ 9. Der Entscheid über Art, Ausführung und Standort von Signalen und Markierungen, welche vorübergehende Verkehrsanordnungen anzeigen oder mit ihnen in direktem Zusammenhang stehen, ist Sache der Behörde, welche die Anordnung getroffen hat.

Besondere Fälle
a) Vorüber-
gehende
Verkehrs-
anordnungen

Die Anschaffung, das Aufstellen und Anbringen sowie der Unterhalt solcher Signale und Markierungen obliegen, wenn die Verkehrsanordnung von der Polizeidirektion getroffen wurde, der von ihr im einzelnen Fall bestimmten Stelle, in den übrigen Fällen der Behörde, welche die Verkehrsanordnung getroffen hat.

Die anordnende Behörde kann die Signalisation, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten steht, dem Bauunternehmer übertragen (Art. 81 SSV), ausgenommen für Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen. Sie erteilt ihm die nötigen Weisungen und überwacht die Ausführung.

§ 10. Behördliche Weisungen an Organisationen und Private in den Fällen von Art. 104 Abs. 5 und Art. 115 Abs. 3 SSV erteilt die Polizeidirektion.

b) Organi-
sationen und
Private

Die Anschaffung, das Aufstellen und Anbringen sowie der Unterhalt der Signale und Markierungen obliegen in diesen Fällen den dazu ermächtigten Organisationen und Privaten.

§ 11. Sämtliche Kosten für Signalisation und Markierung tragen die für die Anschaffung, das Aufstellen und Anbringen sowie den Unterhalt zuständigen Behörden, in den Fällen von § 10 die ermächtigten Organisationen und Privaten.

Kostentragung

Die Behörden können die Kosten demjenigen auferlegen, der die überwiegende Ursache für die Signalisation gesetzt hat oder auf dessen Antrag diese ergeht.

§ 12. Die Polizeidirektion überprüft im Sinne von Art. 105 Abs. 3 SSV die Signalisation auf den Durchgangsstrassen.

Durchgangs-
strassen

III. Weitere Aufgaben und Befugnisse

Neubau oder
Ausbau von
Strassen

§ 13. Wenn beim Neubau oder Ausbau von Strassen dauernde Verkehrsanordnungen vorgesehen sind, ist bei der Planung die Polizeidirektion anzuhören (Art. 107 Abs. 6 SSV).

Die Projekte sind zur Stellungnahme und zum Vorentscheid über die erforderlichen Verkehrsanordnungen rechtzeitig der Polizeidirektion vorzulegen, welche die mit dem Ausführungsprojekt verbundenen Verkehrsanordnungen vor Baubeginn zu erlassen und zu veröffentlichen hat.

Haltestellen

§ 14. Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr werden für Bahnen und Trolleybusse bei der Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Anträge der Polizeidirektion, für Busse im Einvernehmen mit ihr festgelegt (Art. 107 Abs. 7 SSV).

Verkehrsflächen
in privatem
Eigentum

§ 15. Anordnungen und Weisungen hinsichtlich Verkehrsflächen in privatem Eigentum im Sinne von Art. 113 SSV erlässt die Polizeidirektion.

Bekanntgabe
von Verkehrs-
bedingungen

§ 16. Die Bekanntgabe von Verkehrsbedingungen im Sinne von Art. 110 Abs. 5 SSV ist Sache der Polizeidirektion.

Verkehrsdienste

§ 17. Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion (Art. 67 Abs. 3 SSV).

IV. Strassenreklamen

Zuständigkeit

§ 18. Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen (Art. 6 SVG, Art. 95–100 SSV) sind zuständig im Bereich

- a) der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen:
die Polizeidirektion;
- b) der übrigen Strassen:
die Statthalterämter; eine Delegation der Befugnis im Sinne von Art. 96 Abs. 8 SSV an die Gemeinden ist unzulässig.

Bedarf das Anbringen einer Strassenreklame der Bewilligung einer andern Behörde, so hat diese den strassenverkehrsrechtlichen Entscheid vorzubehalten.

V. Besondere Bestimmungen für die Städte Zürich und Winterthur

§ 19. In Zürich und Winterthur üben die städtischen Behörden die in den Abschnitten I–IV erwähnten Befugnisse und Aufgaben aus, ausgenommen diejenigen für Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen. Zuständigkeit

§ 20. Die städtischen Behörden holen die Zustimmung der Polizeidirektion ein, bevor Verkehrsanordnungen getroffen sowie Signale und Markierungen aufgestellt und angebracht werden, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen können. Zustimmung der
Polizeidirektion

§ 21. Die städtischen Behörden teilen der Polizeidirektion durch Zustellung einer Verfügungskopie die von ihnen getroffenen dauernden Verkehrsanordnungen mit, soweit sie nicht ausschliesslich den ruhenden Verkehr betreffen. Orientierung der
Polizeidirektion

§ 22. Für alle Verkehrsanordnungen der städtischen Behörden genügt die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt. Veröffent-
lichung

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 23. Über Einsprachen im Sinne von Art. 106 Abs. 1 SSV entscheidet die Polizeidirektion, in Zürich und Winterthur die städtischen Behörden. Einsprachen

Über Beschwerden im Sinne von Art. 106 Abs. 2 SSV entscheidet als einzige und letzte kantonale Instanz:

- a) bei Einspracheentscheiden der Polizeidirektion:
der Regierungsrat;
- b) bei Einspracheentscheiden der städtischen Behörden:
die Statthalterämter.

§ 24. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Polizeidirektion, soweit darin nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig erklärt werden. Vollzug

§ 25. Der Polizeidirektion steht die Aufsicht über die Verkehrsanordnungen, die Signalisation und die Strassenreklamen im Kanton zu. Aufsicht

Gegenüber den Gemeindebehörden üben die Statthalterämter die erstinstanzliche Aufsicht aus.

§ 26. Die Polizeidirektion und die Baudirektion können ihre Befugnisse und Aufgaben kantonalen Amtsstellen übertragen, die ihnen unterstellt sind. Delegation
innerhalb der
Direktionen

Inkrafttreten

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die kantonale Verordnung über die Verkehrsbeschränkungen und die Strassensignalisation vom 20. August 1964 aufgehoben.

Zürich, den 12. November 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:

Wiederkehr Roggwiller

**Verfügung der Finanzdirektion
über die Festsetzung des Verzugszinses für Erbschafts-
und Schenkungssteuern**

(Vom 27. November 1980)

Die Finanzdirektion verfügt:

I. Der Verzugszins für Erbschafts- und Schenkungssteuern, die nicht innert Frist bezahlt werden, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1981 auf 5 % festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 27. November 1980

Direktion der Finanzen:

St u c k i